



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

Freiwilliger Wehrdienst – Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 58 b des Gesetzes über die Rechtsstellung von Soldaten verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten.

Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde gem. § 58 c des Gesetzes über die Rechtsstellung von Soldaten folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung:

Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift

Betroffen sind alle Personen des Geburtsjahrganges 2008. Für den Fall, dass keine Datenübermittlung erwünscht ist, kann vom Widerspruchsrecht gem. § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) Gebrauch gemacht werden. Dafür melden Sie sich bitte umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Meldebehörde.

**Bürgerbüro / Einwohnermeldeamt der Gemeinde Schalksmühle
Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle.**

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Schalksmühle, 23.09.2025

Der Bürgermeister

(Schönenberg)